

Konzessionsvertrag

Zwischen **Stadt Görlitz,**
Untermarkt 6 – 8, 02826 Görlitz
- vertreten durch den Oberbürgermeister -

(im Folgenden: **Stadt Görlitz**)

und
.....
.....¹

(im Folgenden: **Konzessionär**)

Präambel

Der Konzessionär wird während der Laufzeit der Dienstleistungskonzession keine Vergütung für die Organisation und Durchführung des Marktes erhalten. Ihm wird das Recht gewährt, von den Markthändlern Vergütungen für die Teilnahme am Markt zu verlangen. Der Konzessionär trägt das wirtschaftliche Betriebs- und Verwertungsrisiko.

Hierzu vereinbaren die Parteien folgendes:

I. Konzession

§ 1 Konzessionsgegenstand

- (1) Der Konzessionär organisiert im eigenen Namen und für eigene Rechnung auf der im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Fläche (Marktfäche) einen Markt entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Konzessionär ist berechtigt, von den Markthändlern für das Recht auf dem Markt Waren anzubieten, Entgelte zu erheben. Das wirtschaftliche Risiko des Marktes trägt allein der Konzessionär.
- (3) Der Konzessionär ist Auftragnehmer im Sinne der VOL/B.
- (4) Die Konzession ist an den Konzessionär gebunden und nicht übertragbar.
- (5) Allgemeine oder besondere Geschäftsbedingungen des Konzessionärs haben im Verhältnis zu der Stadt Görlitz keine Gültigkeit.
- (6) Bestandteile dieser Konzession in der Reihenfolge ihrer Aufzählung sind:
 - a. dieser Vertrag
 - b. Lageplan Marktfäche
 - c. die VOL/B in der bei Bekanntmachung der Ausschreibung geltenden Fassung

§ 2 Haftung des Konzessionärs und Versicherungspflicht

- (1) Der Konzessionär haftet der Stadt Görlitz für alle in oder bei der Ausübung der Konzession und der damit verbundenen Rechte und Tätigkeiten entstehenden Schäden, vor allem für solche durch vertragswidrige Nutzung oder sonstige Inanspruchnahme der Marktfäche. Insbesondere stellt der Konzessionär die Stadt Görlitz von den Ansprüchen Dritter (einschließlich der

¹ Vom Bewerber auszufüllen.

Marktbesucher), die aufgrund oder in Zusammenhang mit der Ausübung dieser Konzession erhoben werden, frei. Die Freistellung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsverfolgung, die der Stadt Görlitz durch die Inanspruchnahme entstehen.

- (2) Dem Konzessionär werden das Verhalten und das Verschulden Dritter, derer er sich in Ausübung der Konzession oder zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag oder sonst bedient, wie Eigenes zugerechnet. Dies gilt entsprechend für das Verhalten und Verschulden von Markthändlern, Besuchern und sonstigen Personen auf dem Markt.
- (3) Der Konzessionär ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (Mindestversicherungssummen: 2.000.000 € Personen-, 1.000.000 € Sach- und 100.000 € Vermögensschaden im Jahr) abzuschließen, durch welche alle Schadensersatz- und Freistellungsansprüche gedeckt sind und die sich sowohl auf die allgemeine Haftpflicht aus dem Grundstück als auch auf den Betrieb des Marktes, insbesondere jeweils auf die Verkehrssicherheit, zu erstrecken hat. Der Stadt ist das Bestehen dieser Versicherung nachzuweisen.

§ 3 Öffentlich-rechtliche Vorschriften

- (1) Der Konzessionär stellt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie behördlicher Regelungen im Rahmen des Marktbetriebes, insbesondere hinsichtlich Hygiene und Brandschutz, sicher.
- (2) Soweit es für den Betrieb des Marktes öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedarf, ist es Sache des Konzessionärs auf seine Kosten diese rechtzeitig einzuholen und die entsprechenden Voraussetzungen hierfür zu schaffen.
- (3) In diesem Vertrag liegt keine Verpflichtung der Stadt Görlitz etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen zu erteilen oder sicherzustellen.

§ 4 Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

- (1) Der Konzessionär verpflichtet sich, den Markt nur mit solchen Händlern zu beschicken, die den behördlichen Anforderungen genügen.
- (2) Dem Konzessionär obliegt die Verkehrssicherungs- und Anliegerpflicht in Bezug auf die Marktplatzfläche und den Marktbetrieb. Auf § 2 Abs. 1 und 2 wird verwiesen.
- (3) Der Konzessionär verpflichtet sich, die Marktplatzfläche regelmäßig so zu reinigen, dass deren Sauberkeit uneingeschränkt gewährleistet ist. Im Winter sind, wie im Lageplan Marktplatzfläche eingezeichnet, die asphaltierte Marktplatzfläche und der Zugang zum östlich gelegenen Fußgängerüberweg sowie die Nord-Süd-Querung in einer Breite von mindestens 1,5 m von Schnee, Schneematsch und Eis freizuhalten sowie zu streuen. Darüber hinaus ist die zum Marktbetrieb erforderliche Fläche ebenfalls von Schnee, Schneematsch und Eis freizuhalten und zu streuen. Der Einsatz von Auftaumitteln ist nicht zulässig.
- (4) Durch die Ausübung der Konzession ist der Baumbestand der Marktplatzfläche nicht zu beeinträchtigen. Zweckfremde Nutzungen der Baumverankerungen, der Holzpoller und sämtlicher Ausstattungselemente sowie Verankerungen in der Platzoberfläche sind verboten. Das Befahren der unbefestigten und gepflasterten Flächen ist ebenfalls verboten. Auf § 2 Abs. 1 und 2 wird verwiesen.

II. Marktbetrieb

§ 5 Markttage und Marktzeiten

- (1) Die Markttage sind Montag bis Sonnabend.
- (2) Die Marktzeit beginnt frühestens 7:00 Uhr. Die Marktzeit endet an den Markttagen Montag bis Freitag spätestens 18:00 Uhr und am Sonnabend spätestens 13.00 Uhr.

§ 6 Marktsortiment

Der Markt hat ein Vollsortiment aus Nahrungsmitteln, insbesondere Frischeerzeugnissen, sowie Waren des täglichen Bedarfs und einer Mischung aus Imbissangeboten anzubieten. Der Konzessionär hat für die Vielseitigkeit und Attraktivität des Marktes Sorge zu tragen.

§ 7 Marktinfrastuktur

- (1) Dem Konzessionär obliegt die finanzielle und organisatorische Verantwortlichkeit für die Möglichkeit der Nutzung sanitärer Einrichtungen durch Händler.
- (2) Der Konzessionär hat eine den rechtlichen Vorschriften entsprechende Schmutzwasserentsorgung sicherzustellen. Dabei ist insbesondere die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Görlitz zu beachten. Der Konzessionär hat die Markthändler anzuhalten und zu kontrollieren, zur Entsorgung von fetthaltigen Abwässern eine Vorbehandlung durch einen Fettabscheider durchzuführen.
- (3) Für den Marktbetrieb stehen fünf Versorgungspoller mit Stromanschlüssen, davon zwei mit der Möglichkeit einer Wasserentnahme, ein Schaltschrank und ein Unterflurverteiler zur Verfügung. Deren Wartung und Unterhaltung erfolgt durch die Stadt Görlitz. Der Abschluss eines Stromlieferungs- und Wasserversorgungsvertrages ist obligatorisch und obliegt dem Konzessionär. Die Entnahme des Trinkwassers hat direkt aus der Wasserentnahmestelle oder mit DVGW-zugelassenen Trinkwasserschläuchen zu erfolgen. Auf § 2 Abs. 1 und 2 wird verwiesen.
- (4) Es stehen 14 Händlerparkplätze zur Verfügung. Diese sind Vertragsbestandteil und im Lageplan entsprechend gekennzeichnet.

§ 8 Pflichten des Konzessionärs

- (1) Pflichten des Konzessionärs in Bezug auf die Organisation des Marktes sind insbesondere:
 - a. Akquise von Markthändlern in ausreichender Zahl und diesem Vertrag entsprechender Qualität und Vielseitigkeit
 - b. Prüfung der Marktpläche auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit vor, während und nach den Marktzeiten; insbesondere Sicherstellung, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden
 - c. Koordinierung und Überwachung von Auf- und Abbau des Marktes
 - d. Ordnungsgemäßer Betriebsablauf des Marktes.
- (2) Der Konzessionär kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 geeigneter Dritter bedienen, die der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind.
- (3) Der Konzessionär stellt sicher, dass er selbst oder ein von ihm bevollmächtigter Dritter während der Marktzeiten erreichbar ist.
- (4) Wesentliche Mängel und Schäden an der im Eigentum der Stadt Görlitz stehenden Marktpläche sind umgehend der Stadt Görlitz mitzuteilen. Der Konzessionär bedarf der schriftlichen Einwilligung der Stadt Görlitz zu allen Veränderungen an der Marktpläche und darauf befindlicher Anlagen.

III. Marktfläche

§ 9 Marktfläche

- (1) Außerhalb der Marktzeiten hat der Konzessionär sicherzustellen, dass die Marktfläche vollständig von Verkaufseinrichtungen, gastronomischen Einrichtungen, Waren sowie Fahrzeugen der Händler und sonstigen Betriebsgegenständen befreit wird. Ausgenommen hiervon ist eine Auf- und Abbauphase von jeweils einer Stunde vor Beginn und nach Ende der Marktzeiten.
- (2) Der Konzessionär ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Marktfläche außerhalb der Marktzeiten der Allgemeinheit zur Verfügung steht.

§ 10 Nebennutzungen

- (1) Nebennutzungen durch den Konzessionär oder von ihm beauftragten Dritten sind
 - a. außerhalb der Marktzeiten alle sonstigen Nutzungen der Marktfläche,
 - b. während der Marktzeiten alle Nutzungen, die nicht dem Marktsortiment nach § 6 entsprechen.
- (2) Der Konzessionär ist zu allen Nebennutzungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt Görlitz berechtigt. Satz 1 gilt entsprechend für die Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte.
- (3) Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern und dergleichen auf der Marktfläche ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Görlitz erlaubt.

§ 11 Übergabe der Marktfläche und Gewährleistung

- (1) Der Konzessionär übernimmt die Marktfläche wie besichtigt, so wie sie steht und liegt. Der Konzessionär erkennt den Zustand als vertragsgemäß an.
- (2) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Konzessionär wegen eines Mangels der Marktfläche ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht von der Stadt Görlitz vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- (3) Bei Beendigung der Konzession hat der Konzessionär die Marktfläche geräumt und sauber an die Stadt Görlitz zu übergeben. Alle von dem Konzessionär auf die Marktfläche gebrachten Gegenstände sind zu entfernen, soweit die Stadt Görlitz dies verlangt. Beschädigungen der Marktfläche sind vom Konzessionär zu beseitigen. Zwischen der Stadt Görlitz und dem Konzessionär ist rechtzeitig ein Termin zur Übergabe zu vereinbaren.

IV. Nutzungsentgelt

§ 12 Nutzungsentgelt

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Marktfläche beträgt monatlich² € (in Worten:³) zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer und setzt sich wie folgt zusammen:

Nettobetrag
+ 19 % USt.
Bruttobetrag

² Vom Bewerber auszufüllen.

³ Vom Bewerber auszufüllen.

- (2) Der Konzessionär hat das Nutzungsentgelt jeweils im Voraus am Ersten eines jeden Monats, erstmals am 01.07.2026 nach Rechnungslegung durch die Stadt Görlitz auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
IBAN: DE88 8505 0100 0000 0054 10

- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang auf dem Konto der Stadt Görlitz an.

§ 13 Umsatzbeteiligung bei Nebennutzung

- (1) Soweit die Stadt Görlitz Nebennutzungen gestattet, erhält sie 10% des Nettoumsatzes zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, den der Konzessionär aufgrund der Nebennutzung erzielt (Nebennutzungsentgelt). Der Konzessionär legt der Stadt Görlitz auf Verlangen die Berechnung des Nebennutzungsentgeltes offen und gewährt ihr Einsicht in seine die Nebennutzung betreffenden Aufzeichnungen und Geschäftsunterlagen.
- (2) Das Nebennutzungsentgelt wird gemeinsam mit dem Nutzungsentgelt des auf die Nebennutzung folgenden Monats geleistet und ist getrennt nach Nettobetrag und Umsatzsteuer auszuweisen.

§ 14 Laufzeit

- (1) Die Konzession beginnt mit dem 01.07.2026 und endet am 30.06.2029.
- (2) Nach dem 30.06.2029 verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht bis 6 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (3) Die Konzession endet vorzeitig, wenn sie von einem der Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt wird.

§ 15 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Der Vertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Ein wichtiger Grund für die Stadt Görlitz ist insbesondere gegeben, wenn:
 - a. der Konzessionär für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Nutzungsentgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils desselben in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Nutzungsentgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der das Nutzungsentgelt für zwei Monate erreicht, oder
 - b. der Markt über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Markttagen oder an mehr als zehn Markttagen binnen dreier zusammenhängender Monate nicht stattfindet, oder
 - c. über das Vermögen des Konzessionärs das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgewiesen wurde, oder
 - d. der Konzessionär eine Pflicht aus diesem Vertrag auch nach schriftlicher Abmahnung durch die Stadt Görlitz ein weiteres Mal verletzt oder nach einer solchen Abmahnung binnen der darauffolgenden 6 Monate mehr als eine weitere Vertragsverletzung durch den Konzessionär erfolgt.
- (3) Kündigt die Stadt Görlitz diesen Vertrag aus wichtigem Grund, so hat der Konzessionär der Stadt Görlitz den aus der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen.

V. Sonstiges

§ 16 Ansprechpartner

(1) Erklärungen des jeweils anderen Vertragspartners werden an die folgenden Ansprechpartner gerichtet:

- a. Herrn Tom Jähne für die Stadt Görlitz,
Sachgebietsleiter Allgemeine Ordnungsaufgaben und Gewerbe
Anschrift: Hugo-Keller-Straße 14, 02826 Görlitz
Telefon-Nr.: 03581/671301
eMail: t.jaehne@goerlitz.de
- b. Frau/Herrn⁴ für den Konzessionär
Anschrift:⁵
Telefon-Nr.:⁶
eMail:⁷

(2) Beide Vertragspartner teilen Änderungen dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich oder per eMail mit.

§ 17 Schriftform

Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt dasjenige, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vor dem Hintergrund der übrigen Regelungen vernünftigerweise gewollt haben würden, falls sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten.

Görlitz, den	 ⁸ , den ⁹
..... ¹⁰	 ¹⁰
(Unterschrift und Stempel Stadt Görlitz)	(Unterschrift und Stempel Konzessionär)

⁴ Vom Bewerber auszufüllen.

⁵ Vom Bewerber auszufüllen.

⁶ Vom Bewerber auszufüllen.

⁷ Vom Bewerber auszufüllen.

⁸ Vom Bewerber auszufüllen.

⁹ Vom Bewerber auszufüllen.

¹⁰ Vom Bewerber auszufüllen.